

TE Bvwg Beschluss 2020/7/23 W257 2225333-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.07.2020

Entscheidungsdatum

23.07.2020

Norm

B-VG Art133 Abs4

GehG §12

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31

Spruch

W257 2225333-1/3E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA, als Einzelrichter im Verfahren über die Beschwerde von XXXX , vertreten durch XXXX , gegen den Bescheid des Landespolizeidirektors für XXXX vom 01.09.2019, Zl. XXXX :

A) Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 01.09.2019 wurden dem Beschwerdeführer XXXX Jahre, XXXX Monate und XXXX Tage auf sein Besoldungsdienstalter für die Verwendungsgruppe XXXX angerechnet. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der maßgebliche Sachverhalt unter Zugrundelegung seiner Angaben im Datenerhebungsblatt für das Besoldungsdienstalter und der entsprechenden Nachweise ermittelt worden sei. Dem Beschwerdeführer wurden XXXX Monate und XXXX Tage beim österreichischen Bundesheer und die Zeit als Aspirant im Zuständigkeitsbereich der Dienstbehörde angerechnet.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, welche fristgerecht mit Schriftsatz vom 22.10.2019 erhoben wurde und am 23.10.2019 bei der belangten Behörde einlangte. Darin wird ausgeführt, dass die bereits erfolgte Anrechnung nicht bekämpft werde. Der Bescheid werde nur insoweit angefochten, als damit keine Anrechnung von Vordienstzeiten

über XXXX Jahre, XXXX Monate und XXXX Tagen hinaus stattgefunden habe. Seine Zeiten bei der Österreichischen Post AG und der ÖBB-Produktion GmbH seien überhaupt nicht berücksichtigt worden. Aus der Bescheidbegründung ergibt sich insbesondere nicht, weshalb gewisse Dienstzeiten angerechnet worden seien und andere vorgebrachte Dienstzeiten wiederrum nicht. Seine Zeiten bei der Österreichischen Post AG seien jedenfalls als Vordienstzeiten anzurechnen, zumal die Post zum Zeitpunkt seines Arbeitsbeginns noch nicht privatisiert und somit noch der öffentlichen Hand zugeordnet gewesen sei. Bei gegenteiliger Ansicht stützte er sich auf den Standpunkt, dass seine Zeiten bei der Post und bei der ÖBB gemäß § 12 Abs 3 GehG anzurechnen seien. Der Beschwerdeführer hielt sich in diesem Zusammenhang die Erstattung eines ausführlichen Vorbringens vor, sollte es zu einem gerichtlichen Ermittlungsverfahren kommen. Abschließend beantragte der Beschwerdeführer den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass damit Vordienstzeiten über XXXX Jahre, XXXX Monate und XXXX Tagen hinaus (konkret zusätzlich XXXX Jahre, XXXX Monate und XXXX Tag bei der Österreichischen Post AG und XXXX Jahre, XXXX Monate und XXXX Tage bei der ÖBB Produktion GmbH) angerechnet werden. In eventu wurde die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die belange Behörde zur neuerlichen Entscheidung beantragt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und wurde am XXXX 2019 zum eingeteilten Beamten des Exekutivdienstes (XXXX) ernannt. Seine Dienststelle ist die Landespolizeidirektion XXXX .

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 01.09.2019 wurden dem Beschwerdeführer XXXX Jahre, XXXX Monate und XXXX Tage auf sein Besoldungsdienstalter für die Verwendungsgruppe XXXX angerechnet. Damit wurden dem Beschwerdeführer Vordienstzeiten angerechnet, die er ausdrücklich nicht in Beschwer ziehen will. Er begehrte ausschließlich eine Anrechnung über die erfolgte Anrechnung hinausgehende Zeiten und somit eine Verbesserung der ihm bereits angerechneten Vordienstzeiten.

2. Beweiswürdigung

Diese Feststellungen konnten aufgrund der Aktenlage getroffen werden. Aus dem – durch einen Rechtsanwalt eingebrachten – Beschwerdeschriftsatz ergibt sich eindeutig, dass die bereits angerechneten Vordienstzeiten nicht in Beschwer gezogen werden und insofern ausschließlich eine Verbesserung der dem Beschwerdeführer angerechneten Vordienstzeiten begeht wird (Beschwerdeschriftsatz, Seite 2: „Ich fechte den Bescheid insoweit an, als damit keine Anrechnung von Vordienstzeiten über XXXX Jahre, XXXX Monate und XXXX Tage hinaus stattgefunden hat und mache inhaltliche sowie formelle Rechtswidrigkeit geltend. [...] Die erfolgte Anrechnung von XXXX Jahren, XXXX Monaten und XXXX Tagen bekämpfe ich nicht.“).

3. Rechtliche Beurteilung

Zu A) zur Zurückweisung der Beschwerde

Im Hinblick auf die Unteilbarkeit des Spruches über das Besoldungsdienstalter ist insbesondere auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6.11.2019, Ra 2019/12/0045, zu verweisen, wonach der Ausspruch der Behörde über das Besoldungsdienstalter, nämlich betreffend das Ausmaß der gemäß § 12 GehG anzurechnenden Vordienstzeiten, als solcher nicht teilbar ist und als notwendige Einheit nicht hinsichtlich eines damit erworbenen Anspruches auf Beibehaltung zumindest der darin ausgesprochenen besoldungsrechtlichen Stellung in Teilrechtskraft erwachsen kann (vgl VwGH 28.9.1993, 92/12/0184). Trotz des "eingeschränkt" formulierten Anfechtungsgegenstandes erwuchsen die von der Behörde dem Besoldungsdienstalter vorangestellten Zeiten nicht in Teilrechtskraft und gelangte in diesem Zusammenhang auch nicht das Verbot der "reformatio in peius" zur Anwendung (siehe dazu zuletzt auch VwGH 18.5.2020, Ra 2019/12/0001).

Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, möchte der Beschwerdeführer die ihm bereits angerechneten Zeiten jedenfalls unangetastet lassen und insofern der Rechtskraft zuführen, was unter Berücksichtigung der obigen Rechtsprechung nicht vereinbar und damit nicht zulässig ist.

Es musste daher dahingestellt bleiben, ob die ihm angerechneten Vordienstzeiten zu Recht angerechnet wurden und ob weitere Zeiten angerechnet werden hätten sollen, da es im klar ausgedrückten Interesse des Beschwerdeführers lag, die bereits angerechneten Zeiten nicht zu hinterfragen. Dem Risiko einer allfälligen Kürzung der ihm angerechneten Zeiten wollte sich der Beschwerdeführer augenscheinlich nicht aussetzen, weswegen eine inhaltliche

Überprüfung dieser Zeiten zu unterbleiben hatte. Andernfalls wäre damit ein Abgehen von der oa angeführten Rechtsprechung hinsichtlich der Unteilbarkeit des Spruches verbunden gewesen.

In weiterer Folge ist gemäß der dargelegten Rechtsprechung jedoch auszuführen, dass durch die ausdrückliche Erklärung des Beschwerdeführers in der Beschwerde, er „fechte den Bescheid insoweit an, als damit keine Anrechnung von Vordienstzeiten über XXXX Jahre, XXXX Monate und XXXX Tage hinaus stattgefunden hat [...]“ und er die „erfolgte Anrechnung von XXXX Jahren, XXXX Monaten und XXXX Tagen“ nicht bekämpfe, eine wirksame Beschwerde gegen den Spruchpunkt des angefochtenen Bescheids nicht vorliegt (vgl VwGH 28.9.1993, 92/12/0184; in dem dem Erkenntnis zugrundeliegenden Fall wollte der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde eine Verschlechterung seiner Rechtstellung ausschließen, während er eine Verbesserung seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung anstrebe. Weiters wird darin ausgeführt, dass der „Ausspruch über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beschwerdeführers, die mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte, ist als solche auch nicht teilbar und kann als notwendige Einheit nicht hinsichtlich eines damit erworbenen Anspruches auf Beibehaltung zumindest der darin ausgesprochenen dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung in Teilrechtskraft erwachsen. Daraus folgt, daß durch die ausdrückliche Erklärung des Beschwerdeführers, er sei durch diesen Abspruch nicht beschwert, eine wirksame Anfechtung dieses Spruchpunktes des angefochtenen Bescheides nicht vorliegt. Dem dieser ausdrücklichen Erklärung widersprechenden Beschwerdepunkt 2.2. kommt für das vorliegende verwaltungsgerichtliche Verfahren entscheidende Bedeutung nicht zu, weil mangels Beschwer durch den Ausspruch über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung die Verletzung eines subjektiven Rechtes des Beschwerdeführers auf "höhere Einreichung" ausgeschlossen ist.“).

Unter Berücksichtigung der oa Rechtsprechung war daher die Beschwerde des Beschwerdeführers gemäß § 28 Abs 1 i V m § 31 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen (vgl in diesem Zusammenhang auch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.11.2018, W122 2175256-1, wonach Anträge die lediglich auf Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, auf Aufwertung oder auf Verbesserung der angerechneten Zeiten abzielen, zurückzuweisen sind; die dagegen erhobene außerordentliche Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.5.2020, Ra 2019/12/0001, zurückgewiesen).

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Anrechnung Besoldungsdienstalter besoldungsrechtliche Stellung mangelnde Beschwer Reformatio in peius unzulässiger Antrag Vordienstzeiten Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W257.2225333.1.00

Im RIS seit

11.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at